

Vorläufige SITZUNGSUNTERLAGEN für die **154. Sitzung des StuRa** am **08.11.2022**

Unterlageninformationen

Stand: 08.11.2022 16:25 **Protokoll genehmigt am:** [Datum einfügen]

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

Weitere Unterlagen für diese Sitzung: [ggf. Links einfügen]

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende:

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums:

Protokollant*in während der Sitzung:

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	5
2	Beschluss der Tagesordnung.....	5
2.1	Diskussion: Änderungen der Tagesordnung.....	5
2.2	Abstimmungsergebnis: Änderungen der Tagesordnung.....	5
3	Annahme von Protokollen.....	5
3.1	Annahme des Protokolls der 153. StuRa-Sitzung.....	6
4	Termine.....	6
4.1	Vorsitzwahlen am 22.11.2022.....	6
5	Berichte.....	6
5.1	Bericht des Vorsitzes.....	6
5.2	Bericht aus dem Senat.....	7
5.3	Bericht des Sozialreferates und der Härtefallkommission.....	7
	Diskussion:.....	7
6	Satzungen und Ordnungen.....	7
6.1	Änderung der Organisationsatzung: Erstzuordnung von Studiengängen (Kein Studiengang wird zurückgelassen).....	8
	Diskussion.....	9
6.2	Änderung der Organisationsatzung: Neuordnung des Studiengangs „Matter to life“ zur Fachschaft MoBi.....	9
	Diskussion.....	10
6.3	Änderung der Organisationsatzung: Autonomes Referat Arbeiterkind.....	10
	Diskussion.....	11
6.4	Änderung der Organisationsatzung: Ergänzung der Namen der autonomen Referate.....	12
	Diskussion.....	13
6.5	Änderung der Wahlordnung: Kommissarische Amtszeiten entsandter StuRa-Mitglieder terminieren.....	13
	Diskussion.....	15
6.6	Änderung der Geschäftsordnung des StuRa.....	15
	Inhaltsverzeichnis	16
10.	10. Beginn der Legislatur, Präsidium, Protokoll.....	16
	§ 2 - § 4.....	16
II.	II. Neue Mitglieder von Studienfachschaften, Vertretung von Mitgliedern.....	16
III.	III. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung; Ordnungsmaßnahmen.....	16
IV.	IV. Anträge und ihre Behandlung.....	16
V.	V. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung.....	16
VI.	VI. Schlussbestimmungen.....	16
11.	11. Beginn der Legislatur, Präsidium, Protokoll	17
II.	II. Neue Mitglieder von Studienfachschaften, Vertretung von Mitgliedern	18
III.	III. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung; Ordnungsmaßnahmen	18

IV. Anträge und ihre Behandlung	24
V. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung	24
Diskussion.....	26
6.7 Änderung der Beitragsordnung.....	26
Diskussion.....	30
6.8 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (1).....	30
Diskussion.....	32
6.9 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (2).....	32
Diskussion.....	34
7 VRN: Semesterticket und 9-€-Ticket-Rückerstattung.....	34
7.1 Antrag: Zukunft Wochenend- und Abendregelung sowie Solidarbeitrag.....	34
Diskussion.....	35
8 Finanzen.....	35
8.1 1. Lesung des Haushaltes 2023.....	35
Diskussion.....	35
8.2 Antrag zur Änderung eines Finanzbeschlusses (Kritische Jurist*innen HD).....	36
Diskussion:.....	36
Abstimmung:.....	36
9 Kandidaturen	36
9.1 Kandidatur für den Vorsitz — Diana Zhunussova (1. Lesung).....	37
Diskussion.....	37
9.2 Kandidatur für den Vorsitz — Peter Abelmann (1. Lesung).....	37
Diskussion.....	37
9.3 Kandidatur für das QSM-Referat – Joleen Schmid (1. Lesung).....	37
Diskussion.....	37
9.4 Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen – Stella Wernicke (1. Lesung).....	37
Diskussion.....	37
9.5 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Simon Kleinhanß (1. Lesung).....	37
Diskussion.....	37
9.6 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Mattia Max Celisi (1. Lesung).....	38
Diskussion.....	38
9.7 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Magdalena Schwörer (1. Lesung).....	38
Diskussion.....	38
9.8 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Johannes Knop (1. Lesung).....	38
Diskussion.....	38
9.9 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Annalena Johanna (1. Lesung).....	38
Diskussion.....	38
9.10 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Leon Knöpfle (1. Lesung).....	38
Diskussion.....	38
9.11 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Peter Abelmann (1. Lesung).....	39
Diskussion.....	39
9.12 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Daniel Gáspár (1. Lesung).....	39
Diskussion.....	39

9.13	Kandidatur für die Stellvertretung in der Vertretungsversammlung des StuWe – Alina Marotta (1. Lesung).....	39
	Diskussion.....	39
9.14	Kandidatur für die Stellvertretung in der Vertretungsversammlung des StuWe – Jessica Mantei (1. Lesung).....	39
	Diskussion.....	39
9.15	Kandidatur für das 4EU+-Committee: Kim Keller.....	39
	Diskussion.....	39
9.16	Kandidatur für das Sozialreferat — Ole Fuchs (1. Lesung).....	40
	Diskussion.....	40
9.17	Kandidatur für das Antirassismus-Referat – Juan Felipe Marino Chaves (2. Lesung).	40
	Diskussion.....	40
9.18	Kandidatur für das Antirassismus-Referat – Bernice Addokwei (2. Lesung).....	40
	Diskussion.....	40
9.19	Kandidatur für das Referat für Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer Sexualität – Jooa Hooli (2. Lesung).....	40
	Diskussion.....	41
9.20	Kandidatur für das Referat für Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer Sexualität – Mira Schwarzer (2. Lesung).....	41
	Diskussion.....	41
9.21	Kandidatur für das Gremienreferat – Niklas Jargon (2. Lesung).....	41
	Diskussion.....	41
9.22	Kandidatur für das QSM-Referat – Fritz Kai Beck (2. Lesung).....	41
	Diskussion.....	42
9.23	Kandidatur für das EDV-Referat: Harald Nikolaus (2. Lesung).....	42
	Diskussion.....	42
9.24	Kandidatur für das Sozialreferat - Valeriia Dragan (2. Lesung).....	42
	Diskussion.....	42
9.25	Kandidatur für das Referat für internationale Studierende – Lucas Kelm (2. Lesung)	42
	Diskussion.....	43
9.26	Kandidatur für die Härtefallkommission – Gloria Boachie (2. Lesung).....	43
	Diskussion.....	43
9.27	Kandidatur für die Härtefallkommission – Jasmin Gesierich (2. Lesung).....	43
	Diskussion.....	43
9.28	Kandidatur für die Härtefallkommission – Franziska Kändler (2. Lesung).....	43
	Diskussion.....	44
9.29	Kandidatur für die Härtefallkommission – Aarushi Nair (2. Lesung).....	44
	Diskussion.....	44
9.30	Kandidatur für die Härtefallkommission – Sera Kaplan (2. Lesung).....	44
	Diskussion.....	44
9.31	Kandidatur für Univital: Beirat – Kay Schlosser (2. Lesung).....	44
	Diskussion.....	44
9.32	Kandidatur für Senat: Kommission für die Marsilius-Studien, Mitglied – Peter Abelmann (2. Lesung).....	45
	Diskussion.....	45

9.33	Wahlen.....	45
10	Antrag zur Durchführung einer Umfrage zu den Mensen der Universität in Kooperation mit dem Studierendenwerk.....	46
	Diskussion.....	47
	Abstimmung.....	47
11	Inhaltliche Positionierungen.....	47
10.1	Erziehung zu Gender gerechter Sprache von oben.....	47
	Diskussion.....	48
10.1.1	Änderungsantrag der Juso HSG.....	48
	Abstimmung:.....	49
10.2	Antrag auf Förderung von Kneipen im Neuenheimer Feld.....	49
	Diskussion.....	49
12	Sonstiges.....	49
13	Mitgliederliste.....	49
	Anhänge.....	50

1 Begrüßung durch das Präsidium

Infos zur 1. StuRa-Sitzung einer Legislatur

Die 1. StuRa-Sitzung einer Legislatur wird nicht vom Präsidium, sondern vom Wahlausschuss eingeladen und eröffnet.

Nach einer erfolgreichen Wahl wird die Sitzungsleitung an das neue Präsidium übergeben. Findet keine oder keine erfolgreiche Wahl eines Präsidiums statt, wird die Sitzung beendet und eine neue Sitzung einberufen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses begrüßen die Mitglieder des Studierendenrats, anwesende Kandidat:innen, Antragsteller:innen und Gäste und informieren über den weiteren Ablauf der Sitzung.

2 Beschluss der Tagesordnung

2.1 Diskussion: Änderungen der Tagesordnung

2.2 Abstimmungsergebnis: Änderungen der Tagesordnung

3 Annahme von Protokollen

Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden

Sitzung abgestimmt werden.

In dieser Sitzung muss das Protokoll der letzten Sitzung der 9. Legislatur beschlossen werden, ihr findet es hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-9-legislatur/>

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Auendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 153. StuRa-Sitzung

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist ein Info-TOP, es findet also in der Regel keine Aussprache statt.

Solltet ihr aber wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

4.1 Vorsitzwahlen am 22.11.2022

5 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte sollten vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es sinnvoller, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

5.1 Bericht des Vorsitzes

5.2 Bericht aus dem Senat

5.3 Bericht des Sozialreferates und der Härtefallkommission

Zu Semesterbeginn hatte sich das Antrags- und Anfrageaufkommen bei Härtefallkommission und Sozialreferat vervielfacht. Jetzt bewegt sich das Antragsaufkommen wieder auf dem gewöhnlichen Niveau. Es zeichnet sich ein Trend zu mehr Anträgen für Exkursionsförderung ab, dies ist womöglich durch die endgültige Rückkehr zur Präsenzlehre dieses Semester bedingt.

Die Härtefallkommission hat zudem nach einer Prüfung des rechtlichen Sachverhaltes Anfang August, den Höchstsatz für eine monatliche Förderung nach dem Härtefallstipendium von 861 Euro auf 934 Euro angehoben, da dies der neue BAföG-Höchstsatz für kinderlose Studierende unter 30 ist und die Höhe nach Härtefallordnung durch den entsprechenden BAföG-Satz bestimmt wird.

Außerdem hat eine breit angelegte durch das Sozialreferat organisierte Einarbeitung der Härtefallkommission begonnen. Die Mitglieder der Kommission und Interessierte wurden eingeladen, um im Workshopformat Grundlagen der Härtefallordnung, Studienfinanzierungsmöglichkeiten, die Arbeit mit Rechtstexten und vieles mehr zu erarbeiten. Es wird bis voraussichtlich Ende des Jahres Einarbeitungstreffen mit verschiedenen Schwerpunkten geben. Diese Einarbeitung soll die Grundlage für eine selbstständigere Arbeit der Härtefallkommission ermöglichen und für Probleme mit der aktuellen Härtefallordnung sensibilisieren, um diese anschließend mit Hilfe von interessierten Studierenden zu überarbeiten.

Das Sozialreferat arbeitet gerade darauf hin bald eine BAföG-Beratung und wieder eine offene Sprechstunde anbieten zu können. Es wurden bereits aktuelle Flyer zu den Themen Wohnen und BAföG vom DGB erworben. Die viertägige Fortbildung zur BAföG-Beratung hatte Ole bereits Anfang September besucht. Jedoch verzögert sich die Lieferung eines aktuellen BAföG-Kommentars und eines wichtigen Buches zur sozialrechtlichen Beratung noch, weswegen die Beratung noch nicht eingerichtet ist.

Einrichtung der Bettenbörse: In Reaktion auf zahlreiche Anfragen bezüglich Wohnungssuche und Wohnungslosigkeit zu Beginn des Semesters hat das Sozialreferat ein Angebot initiiert, das Studierenden einen kurzzeitigen Schlafplatz in Heidelberg vermitteln können soll. Dieses wurde vom EDV-Referat digital umgesetzt und auch klangvoll benannt. Die Bettenbörse findet sich auf der StuRa-Website. Dort kann man sich eintragen um kurzzeitig einen Schlafplatz zu finden oder einen anbieten. Mittlerweile (Stand 03.11) sind über 30 Anfragen eingegangen und 5 Leute haben 11 bis 13 Schlafplätze angeboten.

Der Verwaltungsaspekt gestaltet sich teils noch schwierig, da nicht immer bekannt ist, ob die Vermittlung, also der Austausch der Kontaktdaten der Anbietenden und der Suchenden erfolgreich war. Um dem entgegenzuwirken, wurden Mails an alle Suchenden verschickt, um sich über den Stand ihrer Suche und die Aktualität der Anfrage zu informieren. Außerdem hatten sie die Möglichkeit sich in einer Sprechstunde mit dem Sozialreferat auszutauschen. Für Anbietende und Suchende gibt es die Möglichkeit mit Lera aus der Härtefallkommission oder Ole aus dem Sozialreferat telefonisch in Kontakt zu bleiben. So soll es skeptischen oder ängstlichen Menschen erleichtert werden, das Angebot der Bettenbörse wahrzunehmen

Diskussion:

6 Satzungen und Ordnungen

Beschluss von Satzungen und Ordnungen der VS

Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden. Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

Für die **Änderungen der Organisationsatzung und ihrer Anhänge** bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (unabhängig davon, ob diese anwesend sind). Diese Regelung gilt auch für **Satzungen der Studienfachschaften**, diese sind Anhänge der Organisationsatzung. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

6.1 Änderung der Organisationsatzung: Erstzuordnung von Studiengängen (Kein Studiengang wird zurückgelassen)

Änderung der Organisationsatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich

Antragssteller*in: Wahlausschuss

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung der Organisationsatzung. Es geht um die Erstzuordnung von Studiengängen:

1. Der bisher nicht zugeordnete Studiengang „Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache“ soll der FS Deutsch als Fremdsprache zugeordnet werden.
2. Der bisher nicht zugeordnete Studiengang „Communication and Society in Ibero-America“ soll der FS American Studies zugeordnet werden.
3. Der bisher nicht zugeordnete Studiengang „Molek. Sys Eng“ soll einer Fachschaft zugeordnet werden. Vielleicht der FS Molekulare Biotechnologie.

[redaktionell werden auch die XXX noch durch die entsprechende Studiengangsnummer ersetzt]

Bisheriger Text	Neuer Text
1. American Studies (838) (American Studies)	3. American Studies (838, XXX) (American Studies, Communication and Society in Ibero-America)
9. Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Sprachwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Literaturwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich, Germanistik im Kulturvergleich (Sprachwissenschaft),	9. Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950, XXX) (Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Sprachwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Literaturwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich, Germanistik im Kulturvergleich (Sprachwissenschaft),

Germanistik im Kulturvergleich (Literaturwissenschaft), Deutsch als Zweitsprache)	Germanistik im Kulturvergleich (Literaturwissenschaft), Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache)
28. Molekulare Biotechnologie (802) (Molekulare Biotechnologie)	28. Molekulare Biotechnologie (802, XXX) (Molekulare Biotechnologie, Molek. Sys Scien u Eng)
Diese Änderung / Neufassung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.	

Begründung:

Von Amts wegen muss der Wahlausschuss alle Studiengänge, die der StuRa noch nicht zugeordnet hat, bei Wahlen einer Studienfachschaft zuordnen. Dies ist im letzten Semester geschehen, damit die Betroffenen wählen und gewählt werden können. Das letzte Wort hat aber der StuRa, der daher diese Zuordnung nun beschließen kann oder eine andere Zuordnung vornehmen muss.

Zu 1: Es handelt sich formal um einen neuen Studiengang am Institut für Deutsch als Fremdsprache, de facto stellt er aber die Fortführung der bisherigen Studiengänge „Deutsch als Zweitsprache“ und „Germanistik im Kulturvergleich“ (Sprachwissenschaft) dar.

Zu 2: Es handelt sich um einen neuen Studiengang, der sich schwerpunktmäßig mit Iberoamerika beschäftigt, was thematisch eine Zuordnung zu American Studies nahelegt. FS American Studies und die betroffenen Studierenden wurden informiert.

Zu 3: Es handelt sich um einen Promotionsstudiengang mit 2 Studierenden an der neuen Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät. Weder der genaue Name noch eine Prüfungsordnung konnten sich finden lassen, um den Studiengang einer Fachschaft sinnvoll zuzuordnen. Aber Mobi klingt doch sinnvoll. Kann jemand bitte bis zur Sitzung am 25.10. rausfinden, wie der Studiengang vollständig heißt?

Diskussion**2. Lesung**

- FS MoBi ist mit dem Eintrag einverstanden.

6.2 Änderung der Organisationsatzung: Neuordnung des Studiengangs „Matter to life“ zur Fachschaft MoBi

Antragssteller*in:

Fachschaft MoBi, vertreten durch Simon Westermann und Maximilian Fidlín

Antragstext:

Der StuRa stimmt der Neuordnung des Studiengangs „Matter to Life“, welcher unter der Nummer 927 eingetragen ist, zur Fachschaft Molekulare Biotechnologie zu und beschließt hiermit folgende Änderungen des Anhangs A der Organisationsatzung.

Begründung des Antrags:

Die 21 Studierenden (Stand SoSe 2022) des Studiengangs „Matter to Life (927)“, die bisher der FS Chemie und Biochemie zugeordnet sind, sollen der Fachschaft Molekulare Biotechnologie zugeordnet werden. Eine Neuordnung ist durch beide Fachschaftsräte gemäß §8 OrgS beantragt worden und wurde durch die Fachschaft Chemie bereits bestätigt. Die Fachschaft Molekulare Biotechnologie reicht diesen Beschluss zum 08.11.2022 nach.

Es ist sinnvoll, den Studiengang neu zuzuordnen, weil der Studiengang keine gemeinsamen Vorlesungen mit den Chemikern und Biochemikern aufweist, sodass eine Vertretung dieser Studierenden durch die FS Chemie und Biochemie nicht mehr sinnvoll erscheint. Obwohl die Studierenden der Molekularen Biotechnologie auch keine gemeinsamen Vorlesungen besuchen, gehören diese zumindest zu der gleichen Fakultät wie die Studierenden des Studiengangs „Matter to Life“, sodass alle Beteiligten der Ansicht sind, dass die Studierenden des Studiengangs neu in diese Fachschaft eingegliedert werden sollten.

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung OrgS:

Bisheriger Text	Neuer Text
7. Chemie – Biochemie (25, 32, 972) (Biochemie, Chemie, Matter to Life)	7. Chemie – Biochemie (25, 32) (Biochemie, Chemie)
28. Molekulare Biotechnologie (802) (Molekulare Biotechnologie)	28. Molekulare Biotechnologie (802, 972) (Molekulare Biotechnologie, Matter to Life)
Diese Änderung / Neufassung tritt zum 15.11.2022 in Kraft. (ein Datum ca. eine Woche nach der endgültigen Beschlussfassung im StuRa einfügen)	

Ausführlichere Informationen zur Änderung einer Satzung und Kontaktdaten zur Rechtsaufsicht für die Abklärung rechtlicher Fragen findet ihr im Merkblatt zur Änderung von Fachschaftssatzungen:
https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Antragsformulare/Antragsformular_FS-Satzungsänderungen_StuRa.docx

Begründung:

Ohne Satzungsänderung ist eine Neuordnung der Fachschaft nicht möglich.

Diskussion

3. Lesung
 - Keine Wortmeldungen

6.3 Änderung der Organisationsatzung: Autonomes Referat Arbeiterkind

Antragssteller*in:

Annika Bold, Mithily Masilamany, Die Linke.SDS Heidelberg.

Antragsart:

Änderung der Organisationsatzung

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung der Organisationsatzung:

Bisheriger Text	Neuer Text

<p>§ 29 Autonome Referate (1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken. (2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den Studierendenrat und die Referatekonferenz über den Umgang damit beraten. (3) Es gibt autonome Referate für: 1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, 2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (autonomes Gesundheitsreferat), 3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen, 4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung. (4) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate gegründet werden, indem sie in Absatz 3 hinzugefügt werden.</p>	<p>§ 29 Autonome Referate (1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken. (2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den Studierendenrat und die Referatekonferenz über den Umgang damit beraten. (3) Es gibt autonome Referate für: 1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, 2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (autonomes Gesundheitsreferat), 3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen, 4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung. 5. Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft (4) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate gegründet werden, indem sie in Absatz 3 hinzugefügt werden.</p>
<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum tt.mm.20jj in Kraft. (ein Datum ca. eine Woche nach der endgültigen Beschlussfassung im StuRa einfügen)</p>	

Begründung:
 Erfolgt mündlich

Diskussion

4. Lesung

- Was will das Referat konkret machen?
 - Bildungsmöglichkeiten für die Zeit vor der Schule.
 - Bildungsarbeit in der Universität
- Das ist ein Wiederholungsantrag, warum jetzt nochmal?
 - Der Antrag kommt diesmal in der ersten Sitzung.
- Welche konkreten Arten der Diskriminierung erfährt ein Arbeiterkind?
 - Keine Diskriminierung im persönlichen Alltag erfahren.
 - Geringere Einkünfte und nicht vorhandene Kenntnisse über das Studium erschweren dieses ungemein.
- Was kann das Referat an den Missständen ändern?

- Bildungsveranstaltungen für Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums.
- Und auch Stipendienmöglichkeiten.
- Arbeiterkind Referat? Warum nicht gendern?
 -

6.4 Änderung der Organisationsatzung: Ergänzung der Namen der autonomen Referate

Antragssteller*in:
Theodoros Argiantzis

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachfolgenden Änderungen der Organisationsatzung:

Am Ende von § 27 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Text hinzugefügt: „(Inter*, Trans*, Frauen und Non-Binary Referat; IT’s FuN Referat)“

Am Ende von § 27 Abs. 3 Nr. 2 wird folgender Text hinzugefügt: „(Gesundheitsreferat)“

Am Ende von § 27 Abs. 3 Nr. 3 wird folgender Text hinzugefügt: „(Antirassismus-Referat)“

Am Ende von § 27 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Text hinzugefügt: „(Queerreferat)“

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§ 27 Autonome Referate (1) Autonome Referate ermöglichen gesellschaftlich benachteiligten Studierenden ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung an der Hochschule und in der Gesellschaft entgegenzuwirken. (2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa sowie die RefKonf über den Umgang damit beraten. (3) Es gibt autonome Referate für: 1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, 2. Von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende, 3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen, 4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung. (4) Auf Antrag von Betroffenen können weitere autonome Referate vom Studierendenrat eingerichtet und in Absatz 3 hinzugefügt werden. (5) Autonome Referate selbst haben das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Referenten*Referentinnen im StuRa. (6) Es gelten die Regelungen aus § 25 Absatz 3 bis 10. (7) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung. (8) Autonome Referate sind verpflichtet, regelmäßig und mindestens einmal im Semester dem StuRa Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. Kommen autonome Referate dieser Pflicht nicht nach, so kann das Finanz- und Haushaltsreferat deren Berechtigung zu Finanzbeschlüssen einschränken (Haushaltssperre).</p>	<p>§ 27 Autonome Referate [...] (3) Es gibt autonome Referate für: 1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung (Inter*, Trans*, Frauen und Non-Binary Referat; IT’s FuN Referat), 2. Von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (Gesundheitsreferat), 3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen (Antirassismus-Referat) , 4. Betroffene von</p>

	sexualitätsbezogener Diskriminierung (Queerreferat).
Diese Änderung tritt mit Beschluss durch den StuRa am 08.11.2022 in Kraft.	

Begründung:

Die autonomen Referate treten öffentlich teils mit drastisch anderen Namen auf, als in der Organisationssatzung beschrieben werden. Eine Ergänzung der Aufzählung um die gebräuchlichen Namen schafft Klarheit und Sicherheit bei den autonomen Referaten, unter den üblichen Namen zu arbeiten.

Diskussion

5. Lesung

- Keine Beiträge

6.5 Änderung der Wahlordnung: Kommissarische Amtszeiten entsandter StuRa-Mitglieder terminieren

Antragssteller*in:

Wahlausschuss

Antragstext:

1. Der StuRa beschließt die Begrenzung der kommissarischen Amtszeiten der von den Studienfachschaften entsandten StuRa-Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ende einer Legislatur bis zur ersten Sitzung der neuen Legislatur im Amt.

Außerdem wird bei der Gelegenheit eine Formulierung verbessert (Absatz 1)

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung der Wahlordnung

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§ 38 Kommissarische Amtsführung</p> <p>6. Werden nicht genügend Mitglieder in Wahlausschuss, Schlichtungskommission, Härtefallkommission oder QSM-Kommission gewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern besetzt werden können, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist.</p> <p>Im Amt bleiben hierbei diejenigen, deren Wahl am kürzesten zurückliegt und von diesen diejenigen mit den höchsten Wahlergebnissen. Herrscht sowohl beim Datum der Wahl sowie beim Wahlergebnis Gleichheit und können sich die Mitglieder nicht untereinander verständigen, wer im Amt bleibt, entscheidet der Wahlausschuss per Los. (2) Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft und der*die Finanzreferentin nach LHG bleiben nach</p>	<p>7. Werden nicht genügend Mitglieder in Wahlausschuss, Schlichtungskommission, Härtefallkommission oder QSM-Kommission gewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern erreicht ist, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist.</p>

<p>Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.</p> <p>(3) Mitglieder von Fachschaftsräten bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.</p> <p>(4) Für die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats findet keine kommissarische Amtsführung über den Beginn einer neuen Legislaturperiode hinaus statt.</p> <p>(5) Endet ihre Amtszeit, so können Referent*innen und weitere Amtsinhaber*innen das Amt für in der Regel bis zu drei Monate nach Amtsende kommissarisch fortführen, um laufende Vorgänge abzuschließen. Eine kommissarische Amtsführung ist nicht möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Amt noch von weiteren Amtsträger*innen bekleidet wird, 2. das Mitglied durch Abwahl aus dem Amt scheidet, 3. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für das Bekleiden eines Amtes erfüllt. <p>(6) Bei einer kommissarischen Amtsführung nach Abs. 5 können Referent*innen keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein Stimmrecht mehr in der Referatekonferenz. Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben.</p> <p>(7) Kommissarische Amtsinhaber*innen können unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, ihre kommissarische Amtsführung beenden.</p> <p>(8) Kommissarische Amtsinhaber*innen können wie ordentliche Amtsinhaber*innen vom Studierendenrat abgewählt werden.</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats bleiben nach Ablauf der StuRa-Legislatur kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. Ausgenommen hiervon ist die Vorbereitung der 1. Sitzung der neuen Legislatur nach § 21 Absatz 3 OrgS, die dem Wahlausschuss obliegt.</p> <p>Neu (5) Für die in den Studierendenrat entsandten Mitglieder von Studienfachschaften findet keine kommissarische Amtsführung über ihre einjährige Amtszeit hinaus statt.</p> <p>Für die übrigen Paragraphen verändert sich die Zählung: neu (6) = alt (5) neu (7) = alt (6) neu (8) = alt (7) neu (9) = alt (8)</p>
<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum 15.11.2022 in Kraft. Sie findet auf alle nach diesem Datum entsandten StuRa-Mitglieder Anwendung. Für zuvor entsandt Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gilt bis 01.10.2023 noch die alte Regelung.</p>	

Begründung des Antrags:

Zu 1: Bisher bleiben die von den Studienfachschaften entsandten StuRa-Mitglieder nach ihrer einjährigen regulären Amtszeit kommissarisch im Amt und zwar so lange, bis neu entsandt wird. Dies führt bisweilen dazu, dass diese zwei oder drei Jahre im Amt bleiben, obwohl sie denken, dass ihre Amtszeit vorbei ist und wissen oft gar nicht, dass sie noch als Mitglieder geführt werden. Die entsendenden Fsen denken manchmal, dass sie noch Mitglieder haben und nicht neu entsenden

müssen. Um in der Liste der Mitglieder nicht mehr aufgeführt zu werden, müssen die Leute, wenn ihre FS nicht neu entsendet, zurücktreten.

Das ist insgesamt unbefriedigend und es erschwert auch, zu erkennen, wo neu entsandt werden muss. Daher soll nun die Amtszeit der Mitglieder ein Jahr nach ihrer Entsendung enden.

(Der StuRa könnte auch überlegen, dass die Mitglieder noch einen Monat kommissarisch im Amt bleiben und ihre Amtszeit erst dann endgültig endet, damit die FS neu entsendet – allerdings kann man das auch einen Monat vor Ablauf der einjährigen Amtszeit...)

Zu 2: Aktuell endet die Amtszeit des StuRa-Präsidiums zum 30.09., die Vorbereitung der 1. StuRa-Sitzung der neuen Legislatur obliegt dem Wahlausschuss. Wobei dieser nur für die Einladung, Eröffnung und Präsidiumswahl zuständig ist und dann ans neue Präsidium übergibt. Alle andere Aufgaben des Präsidiums kann der Wahlausschuss schlecht übernehmen, weil er dann „Partei“ wäre, aber neutral sein muss. Diese Regelung wurde bewusst eingeführt, weil die Vorbereitung der 1. StuRa-Sitzung einer Legislatur insofern aufwendig ist, als die neuen Wahlmitglieder eingeladen werden müssen, deren Daten dem Wahlausschuss aber vorliegen.

Das Präsidium vertritt aber die Interessen des StuRa und diese können auch zwischen dem 30.09. und der ersten StuRa-Sitzung tangiert sein oder wenn in einer ersten Sitzung kein neues Präsidium gewählt wird – z.B. wenn die Refkonf Stellungnahmen verabschiedet. Aktuell gibt es jedoch niemand, der dafür zuständig ist. Daher sollte diese Lücke gefüllt werden, ohne auch die Vorbereitung der ersten StuRa-Sitzung an das alte Präsidium zu übergeben.

Diskussion

8. Lesung

- MandatsträgerInnen werden vor Ende der Amtszeit informiert
- Wann geht die Regelung in Kraft?
 - Dieses Semester.

6.6 Änderung der Geschäftsordnung des StuRa

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel

Antragsart: Änderung einer Ordnung

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderungen der Geschäftsordnung des StuRa:

1. Die Ausnahmen beim Überschreiten von Fristen für die Mitteilung einer Vertretung und einer Entsendung neuer StuRa-Mitgliedern werden präzisiert (§ 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3)
2. Die Aufnahmen neuer Tagesordnungspunkte wird auf das Zulässige beschränkt (§ 10 Absatz 6)
3. Das Verschieben von TOPs während der Sitzung wird entsprechend der bisherigen Praxis festgeschrieben. Beschränkt (§ 10 Absatz 6)

Begründung des Antrags:

Der StuRa hat am 18.05.2021 eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die einige Mängel enthielt. Einige von ihnen kann man redaktionell heilen – sie sind in der linken Spalte gelb markiert. Wenn jemand dies für nicht mehr redaktionell erachtet, kann es in dieser Sitzung auch als „reguläre“ Änderung in erste Lesung gehen.

Anderes ist gravierender und muss neu abgestimmt werden. Es handelt sich um folgende Änderungen:

1. Die bisherigen Regelungen sind zu vage und damit nicht zulässig. Die Konkretisierung lässt jeweils nur noch eine Ausnahme zu, aber nicht mehr, dass eine FS die Mitteilung einer Entsendung verschleppt und auf den letzten Drücker mitteilt. Bei der Vertretung wird nur noch der Fall zugelassen, dass ein im letzten Moment informiertes stellvertretendes Mitglied, das selber nicht kann, noch eine Vertretung findet.

2. Die bisherige Regelung und Praxis, wonach neue TOPs einfach nach Bedarf aufgenommen werden, geht nicht, weil man neue TOPs nicht einfach aufnehmen kann. Erläuterung dazu von unserer Rechtsaufsicht: *„eine nachträgliche Aufnahme von TOPS, erst innerhalb der Sitzung, ist immer problematisch und grundsätzlich unzulässig. Die Gremienmitglieder müssen rechtzeitig vor einer Sitzung wissen, welche Themen besprochen werden sollen, um sich entsprechend vorbereiten zu können. Das Bundesarbeitsgericht lässt die Aufnahme weiterer TOPS s bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, sofern die Anwesenden dies einstimmig beschließen. Bei öffentlichen Sitzungen muss auch die Öffentlichkeit darüber vorher unterrichtet sein, was die Themen der Gremiensitzungen sind, um entscheiden zu können, ob man sich hieran beteiligen möchte. Ein nachträglich aufgenommener TOP wäre dann ein Problem der Öffentlichkeit der Sitzung.“* Wenn also kurz vor der StuRa-Sitzung die Uni brennt, kann man dazu einen TOP aufnehmen, nicht aber, wenn der Brand in der Woche vorher stattfand und die Antragstellenden erst kurz vor der Sitzung auf die Idee kommen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Das steht auch in § 10 Absatz 5 – wird aber in Absatz 6 eigentlich sofort wieder aufgehoben – in einem ohnehin etwas seltsam formulierten Absatz, in dem es dann auch um das Verschieben von TOPs geht.

9. Es gibt bei der Verschiebung der TOPs noch ein anderes Problem: bisher ist es üblich, während der ganzen Sitzung TOPs hin und herzuschieben – das war aber eigentlich nie möglich, denn die bisherige Formulierung sieht das eigentlich nur zu Beginn der Sitzung vor. Daher sollte man auch die Änderung der TO durch Verschieben oder Nichtbefassung von TOPs während der Sitzung zulassen (was in den GO-Anträgen auch als GO-Antrag aufgeführt ist). Das Verschieben oder Nichtbefassen war zwar die bisherige Praxis, aber genauso wie diese meilenweit vom bisherigen Wortlaut entfernt.

– außer nach Absatz 5, der ja nicht ausschließt, dass die Aufnahme zu Beginn der Sitzung erfolgt, das müsste hier also nicht erwähnt werden, aber wenn man es nochmal mit Verweis auf Absatz 5 erwähnt, dürfte es klarer sein.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
	Neuer Vorspann wird nach der Abstimmung ergänzt
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>10. Beginn der Legislatur, Präsidium, Protokoll § 2 - § 4</p> <p>II. Neue Mitglieder von Studienfachschaften, Vertretung von Mitgliedern § 5 - § 6</p> <p>III. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung; Ordnungsmaßnahmen § 7 - § 16</p> <p>IV. Anträge und ihre Behandlung § 17</p> <p>V. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung § 18 – 19</p> <p>VI. Schlussbestimmungen</p>	

§ 20 - § 21

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg. Sie findet auf seine Ausschüsse und Kommissionen sowie weitere nachgeordnete Organe entsprechend Anwendung, sofern diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben oder andere Regelungen zur Anwendung kommen.

11. Beginn der Legislatur, Präsidium, Protokoll

§ 2 Konstituierende Sitzung

12. Der Wahlausschuss lädt den Studierendenrat auf Grundlage des Wahlergebnisses und der vorliegenden ordnungsgemäßen Entsendungen zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur ein.

(2) Die erste Sitzung wird von Mitgliedern des Wahlausschusses vorbereitet und bis zur Wahl eines neuen Präsidiums geleitet.

(3) Der Studierendenrat kann bis zur Wahl eines neuen Präsidiums keine anderen Handlungen als die Wahl des Präsidiums vornehmen.

(4) Wird kein Präsidium gewählt, endet die Sitzung automatisch.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden für die darauffolgenden Sitzungen entsprechend Anwendung, bis ein Präsidium gewählt ist.

§ 3 Wahl und Aufgaben des Präsidiums

13. Der Studierendenrat wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode ein neues Präsidium für die Dauer der Legislatur. Spätere (Nach-)Wahlen zum Präsidium gelten für die restliche Dauer der Legislatur.

(2) Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Personen und soll divers besetzt sein.

(3) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor und nach. Es lädt zu den Sitzungen ein, eröffnet sie und schließt sie. Das Präsidium sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzungen. Es führt seine Arbeit unparteiisch, vorurteilsfrei und sachorientiert aus.

(4) Das Präsidium führt für die jeweilige Legislatur eine Übersicht über alle inhaltlichen Beschlüsse des Studierendenrats.

(5) Das Präsidium veranlasst, dass die Anwesenheit der Mitglieder des Studierendenrats erfasst wird und nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

§ 4 Protokollführung

14. Zu Beginn jeder Sitzung benennt das Präsidium eine Person, die das Protokoll führt und gibt diese namentlich bekannt.

(2) Ist das Präsidium mit weniger als 3 Mitgliedern besetzt, soll die protokollführende Person nicht dem Präsidium angehören.

(3) Die protokollführende Person führt das Protokoll als Verlaufsprotokoll

unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und die protokollführende Person tragen gemeinsam die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls.

(5) Die Mitglieder des Studierendenrats sind gehalten, das Protokoll sorgfältig zu lesen und bei Bedarf Korrekturen zu beantragen.

II. Neue Mitglieder von Studienfachschaften, Vertretung von Mitgliedern

§ 5 Mitteilung neuer Vertreter*innen von Studienfachschaften

15. Bei Studienfachschaftsvertreter*innen, die durch den Fachschaftsrat entsandt werden, leitet dieser dem Präsidium das Protokoll der Entsendung und die Kontaktdaten der neuen Mitglieder zu.

(2) Bei direkt gewählten Studienfachschaftsvertreter*innen, die nicht zusammen mit den Listenmitgliedern gewählt werden, leitet der Wahlausschuss dem Präsidium das Ergebnis der Wahl und die Kontaktdaten der neuen Mitglieder zu.

(3) Die Meldung hat bis zum Tag vor der ersten StuRa-Sitzung, an der das neue Mitglied teilnehmen soll, zu erfolgen. Erfolgt die Entsendung erst am Tag der StuRa-Sitzung, kann das Präsidium Ausnahmen zulassen.

(3) Die Meldung hat bis zum Tag vor der ersten StuRa-Sitzung, an der das neue Mitglied teilnehmen soll, zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Entsendungen, die erst am Tag der StuRa-Sitzung erfolgen, sie können bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn gemeldet werden.

§ 6 Vertretung von Mitgliedern

16. Verhinderte stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrats können sich gemäß § 19 OrgS vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder müssen das Präsidium bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn über ihre Verhinderung informieren (Abmeldung).

(3) Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, kann das Präsidium Ausnahmen zulassen.]

(3) Wird ein stellvertretendes Mitglied erst eine Stunde vor Sitzung über die Stellvertretung informiert, kann es sich noch bis 30 min vor der Sitzung vertreten lassen.“

III. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung; Ordnungsmaßnahmen

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung

17. Der Studierendenrat und seine Ausschüsse sowie Kommissionen und nachgeordneten Organisationseinheiten tagen grundsätzlich öffentlich. Von Satz 1 ausgenommen sind Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, welche die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen. In begründeten Fällen können Personen zu grundsätzlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

(2) Der Studierendenrat kann in begründeten Fällen für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden und die Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden.

(4) Nachdem ein Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder nichtöffentlich nach Abs. 2 oder 3 behandelt wurde, kann der Studierendenrat im Anschluss an die Beratung auf Antrag beschließen, den Tagesordnungspunkt ganz oder teilweise als öffentlich zu behandeln und entsprechend ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Über Angelegenheiten, die nichtöffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Einberufung von Sitzungen und Sitzungstermine

18. Sitzungen des Studierendenrats (StuRa) finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Außerplanmäßige Sitzungen können vorgesehen werden.

(2) Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleich bleiben.

(3) Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) lädt zu den Sitzungen des StuRa ein. Dies geschieht grundsätzlich per E-Mail an die Mitglieder des StuRa. Für die Weitergabe der Einladung an etwaige Stellvertreter*innen ist das Mitglied selbst verantwortlich.

(5) Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin mit der Eröffnung durch das Präsidium oder nach § 2 durch den Wahlausschuss und endet spätestens um 24 Uhr.

(6) Ist die Tagesordnung zum Ende der Sitzung nicht vollständig behandelt, so vertagen sich die übriggebliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung.

(7) Sondersitzungen werden einberufen

- a. auf Beschluss des Präsidiums
- b. auf Antrag von mindestens zehn ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des StuRa oder
- c. auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Referatekonferenz.

(8) Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens eine Woche im Voraus auf übliche Weise erfolgen.

1. (9) Wird der Antrag auf eine Sondersitzung von mindestens einem Drittel der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats oder der Refkonf mit besonderer Dringlichkeit gestellt, so kann eine Sondersitzung auch mit einer Frist von nur drei Tagen einberufen werden.

§ 9 Alternative Sitzungsformen

19. In besonderen Situationen kann das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) StuRa-Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Als besondere Situation gelten insbesondere außergewöhnliche Lagen, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammenkommen vor Ort verhindern. Darüberhinaus gilt die vorlesungsfreie Zeit als besondere Situation, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Mitglieder sich nicht vor Ort aufhalten.

(2) Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und / oder Video durchgeführt werden (Hybridsitzung).

(3) Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Hybridsitzung trifft das Präsidium. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.

(4) Für die Durchführung der Sitzung gelten die Regelungen gemäß § 8. Zusätzlich sind mit der Einladung die Zugangsdaten zur Sitzung mitzuteilen.

(5) Zur Abstimmung und Wahl wird ein vom EDV-Referat in Absprache mit dem Präsidium ausgewähltes digitales Tool verwendet, welche den Voraussetzungen für Abstimmungen und Wahlen entspricht.

(6) Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen der VS können ohne Vorliegen besonderer Situationen als Videokonferenz oder Hybridkonferenz abgehalten werden, wenn **alle** Mitglieder zustimmen und so eine Teilnahme aller Mitglieder und eine größere Öffentlichkeit ermöglicht wird.

§ 10 Tagesordnung und Anträge

20. Das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für die Tagesordnung. Diese basiert auf nicht-behandelten Tagesordnungspunkten vergangener Sitzungen, neuen Anträgen, Berichten und Kandidaturen.

(2) Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen sechs Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

(4) Kandidaturen können auch während der Sitzung erfolgen. Die schriftliche Kandidatur muss spätestens drei Tage später beim Präsidium nachgereicht werden, sonst ist sie ungültig.

(5) Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch das Präsidium ist im Ausnahmefall bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich. Nach der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung gemäß Absatz 2 können Punkte jedoch nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und ihre Behandlung keinen Aufschub duldet.

(6) Anträge auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte kann zusätzlich im StuRa zu Beginn beantragt werden und wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dies beinhaltet die Aufnahme und das Entfernen sowie Verschieben von Tagesordnungspunkten

(6) Anträge auf Änderung der Tagesordnung können im StuRa zu Beginn und während der Sitzung beantragt werden und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dies beinhaltet das Entfernen und Verschieben von Tagesordnungspunkten sowie nach Maßgabe von Absatz 5 die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte.

- (7) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:
1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorausgegangener Sitzungen,
 2. Einen Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz,
 3. einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.

(8) Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen ausformulierten Antragstext und eine Begründung beinhalten. Anträge zu Ordnungen und Satzungen müssen den alten sowie neuen Text enthalten (Synopsis). Andernfalls sind Anträge vom Präsidium zwingend zurückzuweisen und abzulehnen.

(9) Bei Finanzanträgen ist vorab das Finanzreferat zu informieren.

(10) Bei Anträgen, die einen Bezug zum Arbeitsbereich einer oder mehrerer Referate haben, sind diese vorab in Kenntnis zu setzen.

(11) Bei Anträgen zu Ordnungen und Satzungen muss die Rechtsabteilung der Universität konsultiert werden.

(12) Änderungsanträge zu Anträgen müssen ausformuliert eingereicht werden. Aus dem Antrag müssen Antragsteller*in und der genaue Änderungstext hervorgehen. Änderungen zu Kleinigkeiten, insbesondere redaktionelle Änderungen, können mündlich während der Sitzung erfolgen.

§ 11 Ablauf der Sitzung

21. Das Präsidium stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes, die Durchführung einer Wahlhandlung oder einer Abstimmung beginnt und endet.

(2) Das Präsidium erteilt das Wort. Es kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Redner*innen zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Wort entzogen werden und die Person ggf. des Sitzungssaales bzw. der Video-/Audiokonferenz verwiesen werden.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet der Studierendenrat mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Redeliste

22. Das Präsidium führt eine Redeliste.

(2) Die Redeliste ist zuerst nach Erstredner*innen und danach nach geschlechtlicher Selbstzuordnung zu quotieren.

(3) Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

23. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder durch ein mit dem Präsidium vereinbartes Zeichen angezeigt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden unverzüglich nach Beendigung des laufenden Wortbeitrags behandelt. Sie dürfen sich nur auf eine Sache beziehen und müssen knapp gehalten werden.

(3) Nach Aufruf des GO-Antrags besteht die Möglichkeit einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede.

1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
2. Erfolgt inhaltliche Gegenrede, so darf eine Person ihre inhaltlichen Einwände gegen den Antrag vorbringen. Anschließend wird über den Antrag abgestimmt.
3. Erfolgt formale Gegenrede, so stimmt der Studierendenrat direkt über den GO-Antrag ab.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung werden sofern nicht anders vermerkt mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;
2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);
3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;
4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;
5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;
6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern noch ermöglicht, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;
7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;
8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;
9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);
10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;
11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;
12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);
13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;
14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;
15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(6) Geheime Abstimmung (Abs. 5 Nummer 9) und namentliche Abstimmung (Abs. 5 Nummer 10) schließen einander aus.

(7) Die Vertagung eines Antrags (Abs. 5 Nr. 2) ist nur zweimal möglich. Ist der Antrag trotz zweier Vertagungen nicht abschließend behandelt, so wird er von der Tagesordnung gestrichen.

(8) Die Beratungszeit eines Antrags, gemäß Abs. 5 Nr. 4, kann maximal zweimal verlängert werden. Nach der zweiten Verlängerung der Beratungszeit muss der Antrag abgestimmt oder von der Tagesordnung gestrichen werden.

(9) Bei allen Geschäftsordnungsanträgen sind zusätzlich die beratenden Mitglieder des Studierendenrats stimmberechtigt.

(Hinweis: hier wurde im Vergleich zur letzten Fassung die Aufnahme eines neuen TOPs – ehemals Nr. 2 – gestrichen. Die Nummerierung wurde bei den folgenden Punkten entsprechend redaktionell angepasst)

§ 14 Persönliche Erklärungen

24. Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes können Mitglieder des StuRa per Wortmeldung eine persönliche Erklärung abgeben, um diese ins Protokoll aufnehmen zu lassen. Hierfür ist pro Person ein Zeitraum von drei Minuten gestattet.

(2) Die persönliche Erklärung ist der*dem Protokollführenden anschließend schriftlich zu überreichen oder bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nachzureichen und vom Präsidium dem Protokoll anzufügen.

§ 15 Feststellung der Beschlussfähigkeit

25. Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 OrgS erfüllt sind.

(2) Die Beschlussunfähigkeit kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des StuRa festgestellt werden.

(3) Bei Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung vom Präsidium umgehend beendet. Verbleibende Tagesordnungspunkte und für diese bereits angenommene GO-Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übertragen.

(4) Tagesordnungspunkte können nur einmal aufgrund von mangelnder Beschlussfähigkeit verschoben werden. Entsprechende Tagesordnungspunkte können in der darauffolgenden Sitzung unabhängig von den Vorgaben für Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 behandelt werden. Zu erreichende Quoren werden auf die tatsächlichen anwesenden Mitglieder angewandt, **sofern übergeordnete gesetzliche Regelungen nicht andere Quoren festlegen.**

(5) Von Abs. 4 sind **nach § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG** Änderungen der Organisationssatzung der VS ausgenommen.

(6) Anträge nach Abs. 4 müssen auf der Tagesordnung kenntlich gemacht werden.

§ 16 Abstimmungsregeln

26. Bei Präsenzsitzungen wird durch das Heben der Stimmkarte abgestimmt, sofern durch GO-Antrag kein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen wurde.

(2) Bei digitalen Sitzungen stellt das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem EDV-Team Möglichkeiten zur Abstimmung zur Verfügung. Hierbei muss ebenfalls die Möglichkeit zur geheimen oder namentlichen Abstimmung bestehen.

(3) In der Regel wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Organisationssatzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorsieht.

(4) Bei Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Für die Ermittlung von Mehrheiten gilt § 42 OrgS. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.

IV. Anträge und ihre Behandlung

§ 17 Beratungen

27. Anträge werden generell in zwei Lesungen behandelt, sofern nicht anders festgelegt. In der ersten Lesung wird der Antrag vorgestellt und beraten und nach der zweiten Lesung abgestimmt.

(2) In einer Lesung werden behandelt:

28. Finanzanträge unter 500 Euro;
29. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben;

(3) Der Studierendenrat kann bei Anträgen, welche zwei Lesungen benötigen, auf die zweite Lesung auf Antrag verzichten, sofern es zwingend dringliche Gründe gibt (Dringlichkeit).

(4) Die Dringlichkeit eines Antrags wird zusammen mit der Einreichung des Antrags beantragt.

(5) Die Dringlichkeit kann mit Begründung auch während der Sitzung noch beantragt werden.

(6) Für den Beschluss der Dringlichkeit ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig.

(7) Dringlichkeit ist niemals bei Änderungen oder Neufassungen der Organisationssatzung zulässig.

V. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung

§ 18 Protokoll

30. Während jeder Sitzung des Studierendenrats wird ein (vorläufiges) Protokoll geführt.

(2) Das vorläufige Protokoll ist nach der Sitzung dem Präsidium zu übergeben, welche es aufbereitet und fertigstellt.

(3) Ein Protokoll enthält mindestens:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
2. Namen der*des Protokollführenden;
3. Die Anwesenheitsliste (Mitgliederliste);
4. Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese;
5. Den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge, insbesondere der Diskussionen;
6. Persönliche Erklärungen.

(4) Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nicht-öffentliches Protokoll geführt. Die Einsicht in dieses ist den Mitgliedern vor Ort beim Studierendenrat möglich.

(5) Das öffentliche Protokoll wird als noch nicht bestätigte Fassung den Mitgliedern innerhalb einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail verfügbar gemacht und auf der Webpräsenz des Studierendenrats veröffentlicht. Bis zur

nächsten Sitzung können Mitglieder dem Präsidium Änderungen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten, die diese aufgreifen kann und eine neue Fassung erstellen kann

(6) Werden zu Beginn keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.

(7) Zu Beginn der Sitzung können gegen noch nicht bestätigte Protokolle Einsprüche erhoben werden. Wird diesen zugestimmt, wird das Protokoll vom Präsidium bis zur nächsten Sitzung korrigiert und in der neuen Fassung erneut zu Abstimmung gestellt.

(8) Bereits korrigierte Protokolle können nach demselben Verfahren solange erneut korrigiert werden, bis sie bestätigt werden.

(9) Nach Bestätigung des Protokolls wird das Datum der Bestätigung im Protokoll vermerkt und eine endgültige Fassung auf der Website hochgeladen.

§ 19 Anfechtung von Sitzungen

31. Binnen vierzehn Tagen nach der Genehmigung des Protokolls einer Sitzung des Studierendenrats (StuRa) kann die Sitzung bei der Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden.

(2) Angefochten werden kann eine Sitzung des StuRa nur von einem stimmberechtigten Mitglied des StuRa und auf Grundlage eines Vorwurfs, dass eine Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder geleitet worden ist oder es Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen und Wahlen gab.

(3) Nach der Beratung über die Anfechtung spricht die SchliKo dem StuRa in Form eines Berichts eine Empfehlung aus, ob Beschlüsse oder Wahlen für nichtig zu befinden sind.

(4) Der StuRa beschließt im Anschluss über die Empfehlung der SchliKo mit einfacher Mehrheit und entscheidet ggf. unmittelbar erneut über aufgehobene Anträge oder Wahlen.

§ 20 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen und dezentrale Organe

(1) Diese Geschäftsordnung findet auch auf Ausschüsse und Kommissionen auf zentraler Ebene der Verfassten Studierendenschaft Anwendung, sofern diese keinen eigene Geschäftsordnung haben oder Beschlüsse zu Verfahrensfragen gefasst haben. Dem steht eine langanhaltende und für jedermann erkennbare Übung gleich.

1. Abweichend von den Regelungen für den Studierendenrat können Fristen maximal um die Hälfte verkürzt werden und Abstimmungen ohne Stimmkarte durchgeführt werden.

2. Sitzungen sind in geeigneter Weise mindestens fünf Tage vorher öffentlich anzukündigen.

3. Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses bzw. einer Kommission wird durch eines ihrer Mitglieder in Absprache mit den übrigen Mitgliedern einberufen, sofern nicht ein Vorsitz bzw. eine Sitzungsleitung (beispielsweise von Amts wegen) bestimmt ist.

4. Erfolgt eine Konstituierung auch nach Aufforderung durch die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft nicht binnen eines Monats, wird die Sitzung durch die Vorsitzenden der VS einberufen und bis zur Bestimmung einer Sitzungsleitung oder eines Vorsizes von einem*einer Vorsitzenden der VS oder

<p>einer von ihnen bestimmten Person geleitet.</p> <p>(2) Diese Geschäftsordnung findet auch auf Organe der dezentralen Ebene (Gremien der Studienfachschaften) Anwendung, sofern diese keinen eigenen Regelungen in der Studienfachschaftssatzung oder einer Geschäftsordnung haben oder Beschlüsse zu Verfahrensfragen gefasst haben. Dem steht eine langanhaltende und für jedermann erkennbare Übung gleich.</p> <p>1. Abweichend von den Regelungen für den Studierendenrat können Fristen maximal um die Hälfte verkürzt werden und Abstimmungen ohne Stimmkarte durchgeführt werden.</p> <p>2. Sitzungen sind in geeigneter Weise mindestens vier Tage vorher öffentlich anzukündigen.</p> <p>3. Die konstituierende Sitzung eines Organs auf (Studien-)Fachschaftsebene wird durch eines ihrer Mitglieder in Absprache mit den übrigen Mitgliedern einberufen, sofern es keine eigene Regelung gibt.</p> <p>§ 21 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung</p> <p>Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall vom Studierendenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber mit der Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der OrgS oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p>	
	Diese Änderung / Neufassung tritt mit Beschluss im StuRa in Kraft.

Diskussion

32. Lesung

- Es wird darum gebeten, die Details in der zweiten Lesung zu diskutieren
- Es wird um Entschuldigung für die holprige Behandlung des Punktes gebeten.

6.7 Änderung der Beitragsordnung

Änderung der Beitragsordnung: Absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich

Antragssteller*in: Niklas Jargon (GHG)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Beitragsordnung:

In § 4 Absatz 1 wird „(Absatz 2, 3 und 4)“ durch „(Absatz 2, 3, 4 und 5)“ ersetzt.

In § 4 Absatz 2 wird die Fußnote gestrichen.

Hinter § 4 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Der Theaterflatrate-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit dem Theater und Orchester Heidelberg geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.“

Nach Anlage zu § 4 Absatz 4 wird folgende Anlage zu § 4 Absatz 5 angefügt:

„Der Theaterflatrate-Beitrag beträgt:
ab dem Sommersemester 2023 2,50 EUR
Übersteigt der Theaterflatrate-Beitrag aller Studierenden insgesamt 75.000 EUR, kann der überschießende Betrag für die Förderung studentischer Kultur an der Universität Heidelberg genutzt werden.“

Begründung des Antrags:

Sollte der StuRa die Theaterflatrate dauerhaft finanzieren wollen, ist eine Änderung der Beitragsordnung nötig. Der finanzielle Spielraum der VS reicht nicht aus, um die Flatrate dauerhaft mit 10€ Semesterbeitrag zu finanzieren. Eine Erhöhung um 2,50€ pro Semester ist angesichts des großen Nutzens der Flatrate für die kulturelle Partizipation der Studierendenschaft mehr als vertretbar. Die Fußnote ist unnötig.

Da das Theater für die Flatrate maximal 75.000€ verlangt, muss ein eventuell überschießender Beitrag (also ab 30.000 Studierenden) für andere Projekte nutzbar sein. Insofern bietet es sich an, diesen Beitrag zur Förderung studentischer Kultur zu nutzen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO)</p> <p>Stand mit den Änderungen vom 18.05.2021</p> <p>Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204 ff.) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S.1247 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 809 f.), hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.</p> <p>Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 23. Juni 2021 genehmigt.</p> <p>Inhalt: § 1 Beiträge und Beitragszweck § 2 Beitragspflicht § 3 Fälligkeit § 4 Beitragshöhe § 5 Rückerstattung § 6 Inkrafttreten Anlage zu § 4 Absatz 3 Anlage zu § 4 Absatz 4</p> <p>§ 1 Beiträge und Beitragszweck</p> <p>33. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (VS) erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 65a Abs. 5 Satz 2 bis 5 LHG zur</p>	

<p>Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag (im Folgenden: Gesamtbeitrag). Der Gesamtbeitrag teilt sich in die drei Teilbeiträge, die in den folgenden Absätzen aufgeführt sind.</p> <p>(2) Einen Teilbeitrag erhebt die VS zur selbstständigen Erfüllung ihrer Aufgaben (im Folgenden: VS-Beitrag).</p> <p>(3) Zwei zweckgebundene Teilbeiträge erhebt die VS zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die sie ebenfalls im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist. Dies sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundbeitrag für den Verkehrsverbund (im Folgenden: Semesterticketbeitrag) in der durch die bestehenden vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe. Dieser dient insbesondere zur Sockelfinanzierung des Semestertickets und zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung. 2. der Grundbeitrag für VRNnextbike (im Folgenden: nextbike-Beitrag) in der durch die bestehenden vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe. Dieser dient insbesondere zur Finanzierung der Freifahrtzeiten. <p>§ 2 Beitragspflicht</p> <p>34. Beitragspflichtig für den Gesamtbeitrag gemäß § 1 Absatz 1 sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin ausdrücklich eingeschlossen die immatrikulierten Doktorand*innen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) <i>(Die Befreiung befristet eingeschriebener Studierender vom VS-Beitrag ist aufgehoben.)</i></p> <p>(3) Studierende mit Studienschwerpunkt an einer anderen Hochschule sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit, wenn an ihrer Hochschule eine öffentlich verfasste Studierendenvertretung besteht, an die sie einen vergleichbaren Beitrag von mindestens fünf Euro je Semester entrichten. Die Feststellung trifft das Finanz- und Haushaltsreferat.</p> <p>(4) Studierende, die denselben Semesterticketbeitrag bzw. den nextbike-Beitrag an einer anderen Hochschule entrichten, sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrags bzw. nextbike-Beitrags befreit. Entrichten sie an ihrer Hochschule einen anderen Semesterticketbeitrag, der nicht dieselben Leistungen mit sich bringt, so sind sie zur Entrichtung des hier bestehenden Semesterticketbeitrags verpflichtet. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann bestimmen, dass Studierende nach vorstehendem Satz von der Zahlung des Semesterticketbeitrags ganz oder teilweise befreit sind, insbesondere, wenn der Verkehrsverbund auf den Anspruch verzichtet oder ein Teilbeitrag des Semesterticketbeitrages an der anderen Hochschule entrichtet wird (beispielsweise gleiche Sockelfinanzierung des Semestertickets aber Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung für einen anderen Bereich) und eine teilweise Erhebung organisatorisch möglich ist.</p> <p>§ 3 Fälligkeit</p> <p>35. Der Gesamtbeitrag nach § 1 Absatz 1 wird zusammen mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und ist in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.</p> <p>(2) Der Gesamtbeitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 Satz 6 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.</p> <p>§ 4 Beitragshöhe</p> <p>36. Der Gesamtbeitrag je Semester ergibt sich aus der Summe der Teilbeiträge (Absatz 2, 3 und 4). Er wird vom Finanz- und Haushaltsreferat festgestellt.</p>	<p>§ 4 Beitragshöhe</p> <p>38. Der Gesamtbeitrag je Semester ergibt sich aus der Summe der Teilbeiträge (Absatz 2, 3, 4 und 5). Er wird vom Finanz- und Haushaltsreferat festgestellt.</p> <p>(2) Der VS-Beitrag beträgt zehn Euro je Semester¹.</p>
--	---

¹ Anmerkung: Die interne Aufteilung und Verwendung dieses Beitrags wird ausschließlich in der Finanzordnung bestimmt.

<p>(2) Der VS-Beitrag beträgt zehn Euro je Semester².</p> <p>(3) Der Semesterticket-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit dem Verkehrsverbund geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.</p> <p>(4) Der nextbike-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit nextbike geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.</p> <p>§ 5 Rückerstattung</p> <p>37. Die Vorschriften des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGebG finden auf den Gesamtbeitrag, der an die VS zu entrichten ist, entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil Semesterticketbeitrag zurückerstattet.</p> <p>(3) Wer aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht Rad fahren kann, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil nextbike-Beitrag zurückerstattet. Wem der Semesterticketbeitrag nach Absatz 2 zurückerstattet wird, wird zugleich der nextbike-Beitrag zurückerstattet. Ein gesonderter Antrag ist dann nicht notwendig.</p> <p>(4) Wer gemäß § 2 Absatz 2 oder 3 zur Zahlung eines Teilbetrages nicht oder nur teilweise verpflichtet ist und von dem dieser dennoch eingezogen wurde, dem wird dieser Teil auf Antrag und gegen Nachweis zurückerstattet.</p> <p>(5) Der Antrag auf Rückerstattung nach den Absätzen 2 bis 4 ist an das Finanzreferat der Verfasste Studierendenschaft zu richten (Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg). Die Frist des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGebG gilt entsprechend.</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese neu gefasste Beitragsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft; zugleich tritt die bisherige Beitragsordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.</p> <p>Anlage zu § 4 Absatz 3</p>	<p>(3) Der Semesterticket-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit dem Verkehrsverbund geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.</p> <p>(4) Der nextbike-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit nextbike geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.</p> <p>(5) Der Theaterflatrate-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit dem Theater und Orchester Heidelberg geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.</p>
---	--

² Anmerkung: Die interne Aufteilung und Verwendung dieses Beitrags wird ausschließlich in der Finanzordnung bestimmt.

<p>§ 6 Entschädigung des EDV-Referats 40. Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro. (2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450€. (3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhält jede:r Referent:in die Aufwandsentschädigung nach §5 (1), also 125€.</p> <p>Anhang A Referate für Höhe der Aufwandsentschädigung in Euro</p>	<p>§ 6 Entschädigung des EDV-Referats 41. Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro. (2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450 Euro. (3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 500€. (4) Pro Person können maximal 300 Euro beantragt werden.</p> <p>Anhang A Referate für Höhe der Aufwandsentschädigung in Euro</p>
<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft. (ein Datum ca. eine Woche nach der endgültigen Beschlussfassung im StuRa einfügen)</p>	

Ausführlichere Informationen zur Änderung einer Satzung und Kontaktdaten zur Rechtsaufsicht für die Abklärung rechtlicher Fragen findet ihr im Merkblatt zur Änderung von Fachschaftssatzungen:
https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Antragsformulare/Antragsformular_FS-Satzungsänderungen_StuRa.docx

Begründung:

Weil (eher langweilig):

Übernahme aus dem RefKonf-Protokoll vom 18.01.2022:

Beim StuRa-Wochenende herrschte große Einigkeit, die AE-Ordnung zu vereinheitlichen und dabei gleichzeitig die Referate etwas zu stärken, ohne dabei die Struktur grundlegend zu ändern.

Wichtig war uns aber auch, aus den Referaten keine festen Stellen zu machen, die permanent Leute bei uns halten. [...]

Weil auch:

- **Referatsarbeit sollte nicht an den persönlichen finanziellen Verhältnissen scheitern**
 Merke: Auch ohne Stipendium sollte man die Möglichkeit haben Zeit in das Engagement im Referat zu stecken. Schließlich gibt es auf der Welt schon genug Dullis, die nur ihren Lebenslauf kreativ aufhübschen wollen.
- Es gibt eine nice Differenz im Haushalt zwischen dem Posten „Gehälter der Angestellten“ (**150.000 Euro auf 9 Personen**) und dem Posten „Aufwandsentschädigung der Referate (30.500 Euro auf bis zu 48 Personen) **pro Jahr** (in 2022). Etwas weniger als ein Drittel des zweiten Betrags entfällt dabei **nur** auf das Finanzreferat.

Man müsste also rechnen, dass **etwa 21.000 Euro auf bis zu 46 Personen entfallen**.
Umgerechnet sind das bisher rund 38 Euro pro Monat je Referent:in.

Sachdienlicher Hinweis: Das reicht, um einmal am Tag einen Kaffee in der Mensa zu trinken. Geil!

- Es sollte nicht das Ziel – pardon – meiner Meinung nach nicht das Ziel sein, dass ein:e Referent:in nur das Nötigste erledigen (kann) und mehrere Referent:innen nur das Nötigste unter sich aufteilen. Unsere schnieke AE-Tabelle scheint da jedoch bisher anderer Meinung zu sein.
- **Die Höhe der Aufwandsentschädigungen** in Anhang A **wurde offenbar** in einer Kneipe beim Würfeln – **nach dem vierten Bier – festgelegt**. Oder kann mir jemand der Anwesenden erklären, wie die Zahlen zustande kommen?
- Unwichtiges am Schluss: **Hohe Inflation** in Folge des Kriegs in der Ukraine (Erklärung für Fremdwortlegastheniker:innen: Mittlerweile gibt's 1 Kaffee zum Preis von Zweien)

Diskussion

42. Lesung

- Gemeinsame Diskussion mit 8.8, da es sich um Alternativen zueinander handelt

6.9 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (2)

Antragssteller*in:

Johannes Knop (Gremienreferat)

Antragstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§ 6 Entschädigung des EDV-Referats 43. Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro. (2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450€. (3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhält jede:r Referent:in die Aufwandsentschädigung nach §5 (1), also</p>	<p>§ 6 Entschädigung des EDV-Referats 44. Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro. (2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450 Euro. (3) Pro Person können maximal 300 Euro beantragt werden.</p>

<p>125€.</p> <p>Anhang A Referate für Höhe der Aufwandentschädigung in Euro Hochschulpolitische Vernetzung, Konstitution und Gremienkoordination, Soziales (Gruppe 1) - Insgesamt 250€</p> <p>Lehre und Lernen - Insgesamt 165€</p> <p>QSM - Insgesamt 125€</p> <p>Ökologie und Nachhaltigkeit, Politische Bildung, Verkehr und Kommunales (Gruppe 3) - Insgesamt 100€</p> <p>Internationales, Kultur und Sport, Studierendenwerk (Gruppe 4) - Insgesamt 85€</p>	<p>Anhang A Referate für Höhe der Aufwandentschädigung in Euro Hochschulpolitische Vernetzung, Konstitution und Gremienkoordination, Soziales (Gruppe 1) - Insgesamt 260€</p> <p>Lehre und Lernen - Insgesamt 175€</p> <p>QSM - Insgesamt 135€</p> <p>Ökologie und Nachhaltigkeit, Politische Bildung, Verkehr und Kommunales (Gruppe 3) - Insgesamt 110€</p> <p>Internationales, Kultur und Sport, Studierendenwerk (Gruppe 4) - Insgesamt 100€</p>
<p>Diese Änderung / Neufassung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft. (ein Datum ca. eine Woche nach der endgültigen Beschlussfassung im StuRa einfügen)</p>	

Ausführlichere Informationen zur Änderung einer Satzung und Kontaktdaten zur Rechtsaufsicht für die Abklärung rechtlicher Fragen findet ihr im Merkblatt zur Änderung von Fachschaftssatzungen:
https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Antragsformulare/Antragsformular_FS-Satzungsänderungen_StuRa.docx

Begründung:

Inflation

Danke.

Die Änderung sähe wie folgt aus:

Gruppe 1 +10€

Gruppe 2 +10€

Gruppe 3 +10€

Gruppe 4 +15€

Sachdienlicher Hinweis: Gruppe 4 wird „bevorzugt“, damit die insgesamt beantragbare Aufwandsentschädigung für 4 Referent:innen nicht mehr unter 100€ liegt. Ein bisschen sozial sein sollte schon drin sein.

Diskussion

45. Lesung

- Diskussion, ob eine so angepasste Besoldung richtige Anreize setzt
 - Es soll verhindert werden, dass Menschen sich engagieren, nur um Geld zu bekommen.
 - Es ist immer noch ein Amt bleiben.
- Wie kann ein Missbrauch verhindert werden?
 - Amtszeitbegrenzungen, Präsenz in den Sitzungen
 - Kontrolle durch die RefKonf und die Interaktion der Referate - > Weisungen werden an den StuRa weitergeleitet

7 VRN: Semesterticket und 9-€-Ticket-Rückerstattung

7.1 Antrag: Zukunft Wochenend- und Abendregelung sowie Solidarbeitrag

Antragssteller*in:
Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Kündigung der Vertragsbeziehungen mit dem VRN, es sei denn es wird vor dem 28.11. ein geeigneter Gegenvorschlag durch den VRN vorgelegt und durch den StuRa beschlossen. Dieser Gegenvorschlag kann sowohl ganzheitliche wie auch einzelne (Teil-)Lösungen für Wochenend- und Abendregelung sowie für die eines Solidarlösung beinhalten.

Begründung des Antrags:

Aufgrund der Einführung des LWJT für 365 € zum 01.03.2023 ist der VRN der Auffassung, dass mit der Einführung des LWJT am freien Markt für die Studierenden ein preislich günstigeres Tarifangebot platziert wird, sodass keinerlei vertragliche Bindungen zwischen Hochschulen und Verbund und damit auch keinen Solidarbeitrag für die Gemeinschaft der Studierenden benötigt wird. Nichtsdestotrotz wird der VRN den bestehenden Vertrag fortlaufen lassen, sofern es keine weitere Rückmeldung seitens der Verfassten Studierendenschaft erfolgt.

Die Einführung des LWJT stellt die VS vor eine zeitlich dringlich wie auch schwierige Herausforderung. Zum einen sind die aktuellen Beiträge nicht tragbar, zum anderen sollte der Solidargedanke aufrecht erhalten bleiben. Problem dabei ist, dass laut Auskunft des Vorsitzes nach dem Dialog mit der Rechtsaufsicht der Universität kein Solidaritätsmodell abgeschlossen werden kann, in dem keine absolute Mehrheit der Studierenden die Chance hat, das Angebot weiterhin zu nutzen. Im Weiteren denkt die Rechtsaufsicht nicht, dass eine Verrechnung funktioniert, da die Semesterintervalle nicht kongruent mit den Laufzeiten der Tickets sind und diese an zu vielen verschiedenen Stellen erworben werden können, bei denen eine etwaige Verrechnung erfolgen muss. Der Aufwand bei uns aufzupassen, wäre gewaltig. Bei überzahlten oder zu Unrecht eingezogenen Beiträgen wäre sehr

wahrscheinlich der StuRa in der Pflicht Missstände auszuräumen – hiervoor sollten wir uns schützen. Die Aufrechterhaltung der Abend- und Wochenendregelung muss je nach Gestaltung gesondert geprüft werden.

Diskussion

1. Lesung

-

8 Finanzen

Finanzen

Der StuRa beschließt den Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft, basierend darauf fallen die Beschlussgremien Finanzbeschlüsse. Finanzbeschlüsse werden vom StuRa in zwei Lesungen beschlossen, ausgenommen sind Anträge unter 500 Euro, bei diesen reicht eine Lesung.

Gruppen und Fachschaften können jeweils zu einem festen Termin Anträge auf finanzielle Unterstützung an den StuRa stellen.

Die Termine im Wintersemester 2022/23 sind: 29.11. (1. Lesung) und 13.12. (2. Lesung). Antragsfrist: 22.11., 23:59

Genauerer regelt die Finanzordnung. Informationen dazu findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/finanzen/>

Alle bisherigen Finanzbeschlüsse des laufenden Jahres auf zentraler Ebene findet ihr hier:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf

8.1 1. Lesung des Haushaltes 2023

Diskussion aus der letzten Sitzung:

Bis Ende November muss der StuRa den Haushalt für 2023 beschließen. Der StuRa hat auf der letzten Sitzung schon über die Haushaltsplanung gesprochen:

- Es geht um den Haushalt, nicht direkt um die Beitragsordnung.
- Es ist im Moment viel Geld da, dieses wird aber durch die Inflation auch mehr benötigt.
- (auch größere) Anschaffungen sind im Rahmen der Vorschriften von LHG und OrgS möglich
- Darf das Geld aus dem VRN für andere Themen verwendet werden?
 - Die Zweckbindung ist eine komplizierte Frage. Die Frage geht an die Rechtsaufsicht und soll bis zur nächsten Sitzung geklärt werden.
- Es wird darum gebeten, die Haushalte der Fachschaften aufzustocken.
 - Wird von der FS Geographie, Geschichte, Physik und MoBi unterstützt.

Diskussion

1. Lesung

-

8.2 Antrag zur Änderung eines Finanzbeschlusses (Kritische Jurist*innen HD)

Änderung des Finanzbeschlusses vom 21.06.2022 bzgl. der finanzielle Unterstützung der Semesterzeitschrift „Jura(sic)“

Antragssteller*in:Kritische Jurist*innen Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Umwidmung von ungenutzten 100 €, ursprünglich Mittel für Druck und Programmlizenzen, für die Bezahlung eines Designers.

Begründung des Antrags:

Es fanden sich eine kostenlose Alternative zu kostenpflichtigen Layoutprogrammen und ein kostengünstigeres als erwartetes Angebot für den Druck, wobei durch Skonto zusätzlich Geld eingespart werden konnte. Es würde sich anbieten, das verbleibende Geld zu verwenden, um einen Teil der Rechnung für das Design der Jura[sic!] zu begleichen, sodass diese Kosten nicht vollständig von Privatpersonen getragen werden müssen.

Anmerkung:

Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 der GO des StuRa werden Finanzanträge mit einem Volumen von weniger als 500 € in einer Lesung behandelt. Es handelt sich bei unserem Antrag um einen, bereits bewilligte Gelder betreffenden, Änderungsantrag mit einem Volumen von 100 €. Wir würden darum bitten, die Regelung anzuwenden.

Diskussion:

Abstimmung:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

9 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweise:

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

Bei der QSM-Kommission und der Härtefallkommission

9.1 Kandidatur für den Vorsitz — Diana Zhunussova (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.2 Kandidatur für den Vorsitz — Peter Abelmann (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.3 Kandidatur für das QSM-Referat – Joleen Schmid (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt von letzter Sitzung

9.4 Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen – Stella Wernicke (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt von letzter Sitzung

9.5 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Simon Kleinhanß (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.6 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Mattia Max Celisi (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.7 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Magdalena Schwörer (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.8 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Johannes Knop (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.9 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Annalena Johanna (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.10 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Leon Knöpfle (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.11 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Peter Abelmann (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.12 Kandidatur für die Vertretungsversammlung des StuWe – Daniel Gáspár (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.13 Kandidatur für die Stellvertretung in der Vertretungsversammlung des StuWe – Alina Marotta (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.14 Kandidatur für die Stellvertretung in der Vertretungsversammlung des StuWe – Jessica Mantei (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.15 Kandidatur für das 4EU+-Committee: Kim Keller

Diskussion

1. Lesung

-

9.16 Kandidatur für das Sozialreferat — Ole Fuchs (1. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

-

9.17 Kandidatur für das Antirassismus-Referat – Juan Felipe Marino Chaves (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Erste Lesung wird genehmigt, unter dem Vertrauen, dass ein übereinstimmender Vorschlag des autonomen Referates bis zur zweiten Sitzung nachgereicht wird.
- Seit Juli aktiv, würde sich gerne weiter in dem Referat engagieren.
- Stipendiat der Friedrich Ebert Stiftung, ist Mitglied einer Gewerkschaft

2. Lesung

- Protokoll des Antirassismus-Referates muss vorliegen

9.18 Kandidatur für das Antirassismus-Referat – Bernice Addokwei (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Erste Lesung wird genehmigt, unter dem Vertrauen, dass ein übereinstimmender Vorschlag des autonomen Referates bis zur zweiten Sitzung nachgereicht wird.
- Seit 2 Jahren Mitglied
- Ist in keiner Partei oder religiösen Vereinigung
- Mitglied der kritischen MedizinerInnen

2. Lesung

- Protokoll des Antirassismus-Referates muss vorliegen

9.19 Kandidatur für das Referat für Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer Sexualität – Jooa Hooli (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Promoviert am DKFZ
- Hat schon 10 Jahre VS erfahrung
- Will sich für die Präsenz von queeren Themen einsetzen

2. Lesung

-

9.20 Kandidatur für das Referat für Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer Sexualität – Mira Schwarzer (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- 2 Semester Referentin
- Studiert Geschichte, germanistik und Computerlinguistik
- Will sich für die aktuellen Projekte weiter einsetzen

2. Lesung

-

9.21 Kandidatur für das Gremienreferat – Niklas Jargon (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Über Videokonferenz zugeschaltet
- 2 Jahre StuRa Präsidium
- Hat sich während der Zeit im Präsidium bereits mit Satzungen und Ordnungen beschäftigt
- Momentan nicht in Heidelberg
- Mitglied in der Partei Bündnis 90/die Grünen, keine weitere politische Beteiligung

2. Lesung

-

9.22 Kandidatur für das QSM-Referat – Fritz Kai Beck (2.

Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Aktiv über Finanzen der Fachschaft
- Nimmt an einer Schulung teil
- Möchte QSM-Organisation in inaktiven Fachschaften anregen

2. Lesung

-

9.23 Kandidatur für das EDV-Referat: Harald Nikolaus (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Per Videokonferenz zugeschaltet
- Hat das Amt bisher auch ausgeführt
- Mitglied der Grünen Partei

2. Lesung

-

9.24 Kandidatur für das Sozialreferat - Valeriia Dragan (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Studiert MoBi im Master
- Will sich sozial engagieren.

2. Lesung

-

9.25 Kandidatur für das Referat für internationale Studierende – Lucas Kelm (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- 8. Semester Japanologie und Frühgeschichte
- Hatte das Amt früher und war ein Jahr im Ausland
- Ist bei den Jusos aktiv
- Ist bei der evangelischen Studierendengemeinde aktiv

2. Lesung

-

9.26 Kandidatur für die Härtefallkommission – Gloria Boachie (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Jura
- Ist in keinen politischen Organisationen

2. Lesung

-

9.27 Kandidatur für die Härtefallkommission – Jasmin Gesierich (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Jura 5 Semester
- War schon 2 Semester in der Kommission
- Jusos
- Will die Härtefallordnung ändern,
 - Konkretisierung der Richtlinien
 - vielleicht Veränderung der englischen Website

2. Lesung

-

9.28 Kandidatur für die Härtefallkommission – Franziska Kändler (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- 6. Semester Geschichte
- Seit 2020 bei der Kommission
- Jusos

2. Lesung

-

9.29 Kandidatur für die Härtefallkommission – Aarushi Nair (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- 5. Semester Medizin
- Ist seit Januar 22 bei der Kommission

2. Lesung

-

9.30 Kandidatur für die Härtefallkommission – Sera Kaplan (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Studiert MoBi im 3. Semester
- Hat Krankenpfleger-Ausbildung ist war bei Verdi aktiv

2. Lesung

-

9.31 Kandidatur für Univital: Beirat – Kay Schlosser (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Ist Referent für Kultur und Sport und Univital soll langfristig bei HeiMove eingegliedert werden.
- will der Unterbesetzung entgegenwirken

2. Lesung

-

9.32 Kandidatur für Senat: Kommission für die Marsilius-Studien, Mitglied – Peter Abelmann (2. Lesung)

Diskussion

1. Lesung

- Will sich für vergessene Referate einsetzen.
- Erklärung der Marsilius Zertifikate

2. Lesung

-

9.33 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl solange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Juan Felipe Marino Chaves (Antirassismus-Referat)			
Bernice Addokwei (Antirassismus-Referat)			

Jooa Hooli (Queer-Referat)			
Mira Schwarzer (Queer-Referat)			
Niklas Jargon (Gremienreferat)			
Fritz Kai Beck (QSM-Referat)			
Harald Nikolaus (EDV-Referat)			
Valeriia Dragan (Sozialreferat)			
Lucas Kelm (Referat für internationale Studierende)			
Gloria Boachie (Härtefallkommission)			
Jasmin Gesierich (Härtefallkommission)			
Franziska Kändler (Härtefallkommission)			
Aarushi Nair (Härtefallkommission)			
Sera Kaplan (Härtefallkommission)			
Kay Schlosser (Univital Beirat)			
Peter Abelmann (Senat: Kommission für Marsilius-Studien)			

10 Antrag zur Durchführung einer Umfrage zu den Menschen der

Universität in Kooperation mit dem Studierendenwerk

Antragssteller*in:

Studierendenwerks-Referat und Grüne Hochschulgruppe

Antragstext:

Der StuRa beauftragt die Antragsstellenden, eine Umfrage unter den Studierenden zu den Mensen der Universität durchzuführen als ein gemeinsames Projekt von Stura und Studierendenwerk. Bei der Durchführung soll eng mit der EDV-Abteilung und mit dem Studierendenwerk kooperiert werden, insbesondere zur Auswahl der Fragen. Falls technisch machbar soll die Umfrage ggf. auch auf weitere Personenkreise ausgeweitet werden, die in den Mensen des Studierendenwerks essen. Die Ergebnisse der Umfrage sollen gemeinsam von Stura und Studierendenwerk veröffentlicht werden.

Begründung des Antrags:

Eine Umfrage zu den Mensen gibt dem Studierendenwerk eine bessere Datengrundlage, um das Angebot noch besser auf die Präferenzen der Studierenden abzustimmen. Idealerweise wäre eine solche Umfrage also im Interesse aller Beteiligten.

Diskussion

1. Lesung

- Dürfen Studierende Fragen dem Katalog hinzufügen?
 - Ja, diese werden dem StuWe vorgelegt
 - Ernährungsweise und Nachhaltigkeit sind für den StuWe
- Weitere wichtige Debatte ist die Preiserhöhung- Beitrag des SDS.
- Wie kann man fragen hinzufügen?
 - Umfrage kommt Anfang de SoSe
 - Die konkrete Gestaltung ist nicht Teil des Antrages
- GO-Antrag: „Ende der Rednerliste“
| Dafür: Alle anderen| Dagegen: 2 | Enthaltungen: 0|

2. Lesung

-

Abstimmung

| Dafür: xx| Dagegen: xx | Enthaltungen: xx|

11 Inhaltliche Positionierungen

10.1 Erziehung zu Gender gerechter Sprache von oben

Antragssteller*in:

Marcel Dubs (Die LISTE), Johannes Knop (Die LISTE)

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass alle Anträge, über die im StuRa beraten wird, in gendergerechter Sprache verfasst sein müssen. Anträge in generischem Maskulinum werden abgelehnt.

Begründung des Antrags:

Wir, der StuRa, von Gottes Gnaden, zu einem Drittel in demokratischen Wahlen von 12,85 % der Studierenden legitimiert, tun den politischen Hochschulgruppen und allen Fachschaften hiermit kund, dass alle Anträge an unsere hochwohlgeborenen Beschlussgremien verdammt nochmal gegendert sein sollen.

Was spricht dafür:

- endlich Genderzwang von oben für den R€DS
- für alle andern keine extra Arbeit
- großer Spaß

Was spricht dagegen?



Diskussion

1. Lesung

- Es wird GO-Antrag auf Nichtbefassung gestellt
 - Es erfolgt inhaltliche Gegenrede
 - Der GO-Antrag erreicht nicht die notwendige 2/3-Mehrheit, es wird sich mit dem Antrag befasstGO-Antrag: „Antrag auf Nichtbefassung“
| Dafür: 14 | Dagegen: 12 | Enthaltungen: 1 |
- Wortmeldung der FS Geschichte: Die Debatte, dass Anträge im generischen Maskulin gestellt werden, ist valide.
- GO-Antrag auf Schließung der Redeliste wird gestellt
 - Es erfolgt Gegenrede
 - Der GO Antrag wird mit notwendiger Mehrheit beschlossenGO-Antrag: „Schließung der Rednerliste“
| Dafür: 16 | Dagegen: 15 | Enthaltungen: 0 |

2. Lesung

-

10.1.1 Änderungsantrag der Juso HSG

Titel: Ersetze durch "Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Stura-Beschlüssen"
Z.2: Ersetze "abgelehnt" durch "nicht behandelt"

Abstimmung:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

10.2 Antrag auf Förderung von Kneipen im Neuenheimer Feld

Antragsstellerin:

Daniela Rohleder

Antragstext:

Der StuRa setzt sich dafür ein, dass im Neuenheimer Feld wenigstens eine Kneipe entsteht.

Begründung des Antrags:

Auf dem Campus Neuenheimer Feld gibt es die „Zentralmensa“, das „Café Botanik“ und da „Chez Pierre“. Keines dieser Etablissements hat nach 20:00 Uhr geöffnet. Für entspannte Drinks mit Freund:innen müssen tausende Studierende, alleine aus den Studierendenwohnheimen, in die Altstadt pilgern.

Am 27. September 2022 teilte der StuRa die besorgniserregenden Ergebnisse der Studie eines an der Universität Heidelberg lehrenden Psychotherapeuten, die an knappen 50 % der untersuchten Studierenden Erschreckendes nachwies: Hohes Stressniveau, Ängste und Einsamkeit. Forschende erklären dies mit den abgenommenen sozialen Interaktionen und der geringeren emotionalen Unterstützung in der neuen Studiensituation während der Pandemie. Sind wir nun zwar im postpandemischen „New Normal“ angekommen, stehen neben neuen Corona Varianten bereits die nächsten Herausforderungen bereit: Krieg in Europa, steile Inflation mit sich überschlagenden Energiepreisen und Gespräche über Unischießungen.

Um die Sorgen im Zusammenhang mit Studium und der unklaren Weltsituation zu mildern, sollten daher gemeinsame Abende mit Studienfreund*innen unterstützt werden. Dort wo Studierende wohnen, sollte es zumindest eine einzige Möglichkeit geben, studentisches Leben zu leben. Der StuRa möge deshalb seine Ressourcen und besonders seine Öffentlichkeit nutzen, um eine Kneipe im Neuenheimer Feld zu ermöglichen.

Diskussion

1. Lesung:

-

12 Sonstiges

13 Mitgliederliste

[wird nach der Sitzung eingefügt]

Anhänge

Haushaltsplan 2023 der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg



Titelnummer	Bezeichnung	Zuweisung 2022	Summen	Ansätze 2023	Unterschied zu 2022	Erläuterungen
Einnahmen						
0	Steuereinnahmen	0,00 €		0,00 €		
1	Verwaltungseinnahmen					2023: Studierende gesamt: 28400 24.900 grundständige Studierende 0,00 € 3500 Promotionsstudierende
100.01	VS-Beiträge grundständige Studierende (10 € pro Studi / 2 Semester) für zentrale Zwecke (5,50 € pro Studi / 2 Semester) für die Fachschaften (4,50 € pro Studi / 2 Semester) (2023: ausgehend von 24800 grundständigen Studierenden)	550.000,00 € 329.500,00 € 220.500,00 €		498.000,00 € 273.900,00 € 224.100,00 €	-52.000,00 € -55.600,00 € 3.600,00 €	
100.03	VS-Beiträge Promotionsstudierende (10 € pro Studi / 2 Semester) für zentrale Zwecke (1,80 € pro Studi / 2 Semester) für den Doktorandenkonvent (8,20 € pro Studi / 2 Semester) (2023: ausgehend von 3500 Promotionsstudierenden)	60.000,00 €		70.000,00 € 12.600,00 € 57.400,00 €	10.000,00 €	
Summe 1	Verwaltungseinnahmen		610.000,00 €	568.000,00 €	-42.000,00 €	
2	Gemischte Einnahmen					
210	Spenden, Zuschüsse Dritter gesamt davon zentral davon dezentral (Fachschaften)	3.000,00 € 3.000,00 €		3.000,00 € 3.000,00 €	0,00 €	
211	Zuschüsse der Universität	0,00 €		0,00 €	0,00 €	
221	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung davon zentral davon dezentral (Fachschaften)	6.000,00 € 6.000,00 €		6.000,00 € 6.000,00 €	0,00 €	
222	Einnahmen aus Abschlussveranstaltungen Zentral Fachschaften	8.000,00 €		8.000,00 €	0,00 €	
223	Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen Zentral Fachschaften	15.000,00 €		15.000,00 €	0,00 €	
240	Zinsen davon zentral davon dezentral (Fachschaften)	40,00 €		40,00 €	0,00 €	
250	Einnahmen Betrieb gewerblicher Art davon zentral davon dezentral (Fachschaften)	12.000,00 €		12.000,00 €	0,00 €	
260	Einnahmeposten für ISiC-Karten ENTFÄLLT	0,00 €		0,00 €	0,00 € entfällt	
280	Corona-Notfallfonds ENTFÄLLT	0,00 €		0,00 €	0,00 € entfällt	
290	Sonstige Einnahmen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	
Summe 2	Gemischte Einnahmen		44.040,00 €	44.040,00 €	0,00 €	
3	Rücklagen aus dem Vorjahr					
310	allgemeine Rücklagen	420.000,00 €		480.000,00 €	60.000,00 €	Der Betrag steht erst am Jahresende fest
320	Rücklage Doktorandenkonvent	28.000,00 €		28.000,00 €	0,00 €	
340	Zweckgebundene Rücklagen aus dem Vorjahr Aufschlüsselung zentral (für den Umzug der VS) Fachschaften	58.436,00 € 30.000,00 € 28.436,00 €		60.000,00 € 30.000,00 € 30.000,00 €	0,00 € 1.564,00 €	
Summe 3	Rücklagen aus dem Vorjahr (Kontostand 31.12.)		506.436,00 €	628.000,00 €	121.564,00 €	
91	Durchlaufende Einnahmen					
911	RNV-Umlage	1.941.500,00 €		0,00 €	-1.941.500,00 €	entfällt vermutlich - wäre aber haushalterisch *
912	Campusrad-Umlage	137.500,00 €		143.420,00 €	5.920,00 €	Beitragserhöhung ab WiSe 2023/24
913	Erstattungen Umlagen RNV	950,00 €		0,00 €	-950,00 €	entfällt vermutlich
914	Versicherungen	0,00 €		0,00 €	0,00 €	
915	Kautionen	2.300,00 €		2.300,00 €	0,00 €	
916	Erstattungen Umlage CampusRad	85,00 €			-85,00 €	andere Darstellung
917	Theater-Umlage			142.000,00 €	142.000,00 €	
Summe 91	Durchlaufende Einnahmen		2.082.335,00 €	287.720,00 €	-1.794.615,00 €	
Zwischenrechnung Einnahmen						
Summe	Einnahmen ohne Durchlaufposten		654.040,00 €	612.040,00 €	-42.000,00 €	
Summe	Einnahmen gesamt		2.736.375,00 €	899.760,00 €	-1.836.615,00 €	
Summe	Einnahmen + Rücklagen aus dem Vorjahr (ohne durchlaufende Mittel)		1.160.476,00 €	1.240.040,00 €	79.564,00 €	
Ausgaben						
4	Personal					
410	Angestelltes Personal	150.000,00 €		160.000,00 €	10.000,00 €	
42	Aufwandsentschädigung Exekutiv					
421	AE Vorsitz	12.000,00 €		12.000,00 €	0,00 €	
422	AE Referate (2023: ausgehend von den neuen höheren Sätzen, sonst 32.340 Euro)	30.500,00 €		76.800,00 €	46.300,00 €	
44	Aufwandsentschädigung Legislativ					
441	AE Präsidium	3.600,00 €		3.600,00 €	0,00 €	
442	AE Protokollführung StuRa	500,00 €		500,00 €	0,00 €	
45	Aufwandsentschädigungen Wahlen	6.700,00 €		9.750,00 €	3.050,00 €	
451	AE Wahlen					
452	AE Wahlen EDV					
46	Personalverwaltung, -entwicklung und Schulungen					
462	Personalverwaltung	2.000,00 €		2.100,00 €	100,00 €	
462	Personalentwicklung und Schulungen	9.000,00 €		9.000,00 €	0,00 €	
Summe 4	Personal		214.300,00 €	273.750,00 €	59.450,00 €	
5	Verwaltungs- und Betriebsaufwand					
51	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand					
511	Büroausstattung	25.000,00 €		25.000,00 €	0,00 €	
512	Ausstattung Bibliothek und Archiv	1.000,00 €		2.000,00 €	1.000,00 €	
513	Weitere Ausstattung	12.000,00 €		12.000,00 €	0,00 €	
514	Reparatur/ Instandhaltung	1.800,00 €		1.800,00 €	0,00 €	
515	Druck- und Kopierkosten	5.000,00 €		5.000,00 €	0,00 €	
516	Putz- und Pflegematerial	1.000,00 €		1.200,00 €	200,00 €	
517	Kommunikation	1.400,00 €		1.400,00 €	0,00 €	
520	Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00 €		2.000,00 €	0,00 €	
53	Reise-, Teilnahme- und Transportkosten					
531	Dienstreisen	4.000,00 €		4.000,00 €	0,00 €	
532	Seminare und Fortbildungen (Teilnahme an externen)	6.000,00 €		6.000,00 €	0,00 €	
533	Transportkosten	1.500,00 €		1.500,00 €	0,00 €	
540	Bewirtungskosten und Lebensmittel (intern)	3.000,00 €		3.000,00 €	0,00 €	

55	Ausgaben für Dienstleistungen				
550	Dienstleistungen	15.000,00 €	15.000,00 €		0,00 €
551	Dienstleistungen Wahlen	8.000,00 €	5.412,12 €		-2.587,88 €
552	Bankgebühren	1.500,00 €	500,00 €		-1.000,00 €
560	Dankesgeschenke	500,00 €	500,00 €		0,00 €
580	Infrastrukturausgaben Wahlen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
590	Steuern, Abgaben	17.000,00 €	17.000,00 €		0,00 €
Summe 5	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	105.700,00 €	103.312,12 €		-2.387,88 €
6	Zuweisungen und Förderung				
61	Zuweisungen				
612	Fachschaften (ohne Rücklagen: diese siehe 340)	220.500,00 €	224.100,00 €		3.600,00 €
613	Doktorandenkonvent (ohne Rücklagen: diese siehe 320)	52.800,00 €	57.400,00 €		4.600,00 €
614	Autonome Referate	32.000,00 €	32.000,00 €		0,00 €
62	Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen				
621	Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen	60.000,00 €	75.000,00 €		15.000,00 €
622	Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen	5.000,00 €	5.000,00 €		0,00 €
623	Förderungen für Fachschaftsprojekte	18.500,00 €	18.500,00 €		0,00 €
63	Soziale Belange der Studierendenschaft				
630	Ausgaben für Soziale Belange				
631	Notlagenstipendium	50.000,00 €	36.500,00 €		-13.500,00 €
632	Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage	13.000,00 €	10.000,00 €		-3.000,00 €
633	Exkursionsförderung für Härtefälle	10.000,00 €	9.500,00 €		-500,00 €
634	Rechtsberatung für Studierende	5.500,00 €	5.500,00 €		0,00 €
64	Übergeordnete Organisationen				
640	Mitgliedsbeiträge zentral	25.000,00 €	25.000,00 €		0,00 €
65	Verbindlichkeiten aus Vorjahresbeschlüssen				
651	Zusagen an Gruppen und Initiativen aus dem Vorjahr	47.909,00 €	50.000,00 €		2.091,00 €
					endgültige Höhe steht fest, sobald der StuRa-Bericht fertig ist
Summe 6	Zuweisungen und Förderung	540.209,00 €	548.500,00 €		8.291,00 €
7	Projekte der VS				
710	Projekte und Veranstaltungen inhaltlicher Art	4.000,00 €	4.000,00 €		0,00 €
721	Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	1.000,00 €	900,00 €		-100,00 €
722	Überregionale Vernetzungsveranstaltungen	2.000,00 €	2.000,00 €		0,00 €
730	Abschlussveranstaltungen				
740	Projekte und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art	20.000,00 €	18.000,00 €		-2.000,00 €
750	Bewirtungskosten und Lebensmittel	0,00 €	2.100,00 €		2.100,00 €
780	Betrieb gewerblicher Art (früher 750)	0,00 €	0,00 €		0,00 €
790	Zahlungen aus (zweckgebundenen) Rücklagen	58.436,00 €	60.000,00 €		1.564,00 €
	Entnahme aus Rücklagen	100.000,00 €	100.000,00 €		0,00 €
Summe 7	Projekte der VS	185.436,00 €	187.000,00 €		1.564,00 €
8	Einstellung Rücklagen/Investitionen				
820	Einstellung in zentrale Rücklage	39.390,00 €	39.390,00 €		0,00 €
Summe 8	Investitionen	39.390,00 €	39.390,00 €		0,00 €
93	Durchlaufende Ausgaben (entspricht 91)				
931	RNV-Umlage	1.941.500,00 €			
932	Campusrad-Umlage	137.500,00 €			
933	Rückerstattung RNV-Umlage	950,00 €			
934	Versicherungen	0,00 €			
935	Kautionen Auszahlung	2.300,00 €			
936	Rückerstattung Campusrad-Umlage	85,00 €			
Summe 93	Durchlaufende Ausgaben	2.082.335,00 €			
Zwischensumme					
Summe	Ausgaben (auch aus Vorjahresresten, ohne durchlaufende Posten)	1.085.035,00 €	1.151.952,12 €		
Summe	Ausgaben gesamt (mit durchlaufenden Kosten)	3.167.370,00 €	1.439.672,12 €		
Summe	projizierte Haushaltsreste	75.441,00 €	88.087,88 €		

Veränderung bei der Gruppierung